

Satzung

des „Förderverein Kita Nordlichter e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kita Nordlichter“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Hilden.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und dauert 12 Monate.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kita Nordlichter.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Unterstützung der Kita Nordlichter in Hilden durch Verwendung der Vereinsmittel oder Erbringung von Sachleistungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Durch den in § 2 genannten Zweck verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Sämtliche Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - b) durch Ausschluss, den der Vorstand insbesondere dann beschließen kann, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen zuwiderhandelt,
 - c) durch Ausschluss, den die Mitgliederversammlung insbesondere dann beschließen kann, wenn das Mitglied für mindestens zwei Beitragsjahre fällige Mitgliedsbeiträge nicht beglichen hat.
 - d) durch Tod des Mitglieds.
- (5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch eine Beitragsordnung festgelegt. Diese ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand,
- 2. die Mitgliederversammlung,

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus einem/ einer 1. Vorsitzenden und einem/ einer 2. Vorsitzenden.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht zudem aus einem Kassenwart, der nicht i.S.d. § 26 BGB handelt.
- (3) Die Mitgliederversammlung darf weitere, nicht stimmberechtigte Mitglieder als Beisitzer wählen.
- (4) Zu allen den Verein berechtigten und verpflichtenden Willenserklärungen ist Dritten gegenüber die schriftliche Erklärung von zwei Vorstandsmitgliedern gem. Abs. 1 erforderlich und ausreichend.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.
- (6) Der jeweils amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist und seine Amtstätigkeit aufnehmen kann.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger gewählt.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Rechtsgeschäfte oder gegenüber einzelnen natürlichen oder juristischen Personen durch ordentliche Vollmacht einen Dritten zu berechtigen, für den Verein Willenserklärungen abzugeben.

§ 7 Vorstandssitzungen

- (1) Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich in Textform unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung ein. Er/sie muss ihn einberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies fordern. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen weitere Personen zu einer Sitzung beratend hinzuziehen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich, in Textform oder mündlich gefasst werden, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zustimmt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen.
- (2) Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung innerhalb von 4 Wochen erfolgen.
- (3) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich unter Beachtung einer Frist von mindestens 2 Wochen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit diese Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt es:

1. den Vorstand zu wählen,
2. den jährlichen Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
3. dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
4. eine Beitragsordnung festzulegen oder zu verändern,
5. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen.

§ 11 Besonderer Vertreter

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer (als besonderen Vertreter im Sinne des §30 BGB) bestellen.
- (2) Der Aufgabenkreis des Geschäftsführers umfasst die Erledigung der laufenden Geschäfte sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann in diesem Rahmen den Verein allein vertreten, für ihn Willenserklärungen abgeben und entgegennehmen.
- (3) Der Vorstand soll bei der Bestellung einen Geschäftsführervertrag abschließen, der die Vertretungsmacht im Innenverhältnis regelt. Die Regelung von Abs. 2 bleibt hierbei unberührt.
- (4) Der Vorstand kann den Geschäftsführer mit einfacher Mehrheit bestellen bzw. ihn abberufen.

§ 12 Kassenprüfung und Jahresabschluss

- (1) Die Kassen des Vereins sind durch ordentliche Buchführung im Sinne der jeweils aktuell geltenden Steuergesetze zu führen.
- (2) Der Jahresabschluss ist durch den Vorstand vorzulegen. Er kann auch durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer oder einen anderen durch Steuergesetze anerkannten Berufsträger durchgeführt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung soll für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer wählen, die den Abschluss des Vorstands kontrollieren und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- (2) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Sozialpädagogische Einrichtung Mühle e.V. in Hilden in seiner Funktion als Träger der Kita Nordlichter oder den jeweiligen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für die Kita Nordlichter zu verwenden hat.

Hilden, 30.07.2024